

Förderkreis BURKINA FASO e.V.

Satzung

Präambel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Form gewählt.

1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen Förderkreis BURKINA FASO e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Rheinstetten.

2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 2.1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter VR 103069 geführt.
- 2.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

3 Vereinszweck

- 3.1. Zweck des Vereins ist im Rahmen der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit die Förderung und Unterstützung von Menschen und Projekten in Burkina Faso, insbesondere Hilfe zur Selbsthilfe, Bildung und Ausbildung, Gesundheitswesen und die akute Nothilfe.
- 3.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung der Mittel durch Beiträge, Geld- und Sachspenden, Übernahme von Patenschaften sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, und durch Öffentlichkeitsarbeit.

4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Bei Bedarf können Vereinsämter des Vorstands im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4.5. Soweit den Vorstandsmitgliedern und anderen vom Vorstand beauftragten Mitgliedern Aufwendungen, insbesondere Reisekosten entstehen, die durch die Projektarbeit in Burkina Faso verursacht und notwendig sind, können diese auf Nachweis erstattet werden. Nicht erstattungsfähig dagegen ist der Zeitaufwand und der Mehraufwand für Verpflegung.

5 Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats

Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- 5.3. Eine Spende, auch eine laufende Spende (z.B. Dauerauftrag) begründet keine Mitgliedschaft.

6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 6.2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 6.3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Auflösung der juristischen Person und durch Ausschluss.
- 7.2. Der Austritt bzw. die Kündigung ist durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30. September eines Jahres gegenüber dem Vorstand zu bekunden und ist nur zum Jahresende möglich.
- 7.3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt.
- 7.4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1. Die Mitgliederversammlung.
- 8.2. Der Vorstand.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

9 Mitgliederversammlung

- 9.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 9.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 9.3. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben per Post oder E-Mail für auswärtige Mitglieder und Bekanntmachung für ortsansässige Mitglieder im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten „Rheinstetten aktuell“. Die Themen der Tagesordnung sind anzugeben. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 10.2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von 10.2. in der Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch offen per Handzeichen gewählt werden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 11.7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 11.8. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu beschließen.
- 11.9. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, die Beteiligung an Gesellschaften und Verbänden, Aufnahme von Darlehen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sie beschließt über weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

12 Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens 3, höchstens aber 6 Beisitzern.
- 12.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

- 12.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

13 Aufgabenbereich des Vorstands

- 13.1. Der Vorstand entscheidet über alle Fördermaßen und alle Förderprojekte in Burkina Faso dem Grunde und der Höhe nach. Er ist für die Erstellung des Haushaltsplans, für dessen Durchführung und somit auch für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zuständig.
- 13.2. Der Vorstand ist mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung eine Stimme.
- 13.3. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 13.4. Die Beisitzer übernehmen in Absprache mit dem Vorstand besondere Aufgaben und führen diese eigenverantwortlich aus, zum Beispiel Verwaltung der Mitglieder und Patenschaften, Betreuung von Fördermaßnahmen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- 13.5. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 13.6. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 13.7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstands den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 13.8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten geschäftsführenden Vorstands an den Schriftführer. Bei Rücktritt oder Ablauf der Wahlperiode bleiben Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 13.9. Verbleiben nur noch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- 13.10. Scheiden Beisitzer während der Amtsperiode aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

14 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 15.1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister die Liquidatoren.

- 15.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchengemeinde Rheinstetten, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 15.3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

16 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27.03.2017 beschlossen worden und tritt am Tag ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit dieser neuen Satzung sind sämtliche vorherigen Satzungen außer Kraft.